

652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (630 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954

Der vorliegende Vertrag, der am 23. Juli 1964 in Wien unterfertigt wurde, hat eine Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zum Gegenstand.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Vertrag bemerkt:

In den Artikeln 1 und 2 wird der Übermittlungsweg bei Zustellungsersuchen geregelt.

Artikel 3 bestimmt, daß die Übersetzung von Rechtshilfeersuchen nicht von den Behörden des ersuchenden, sondern von denen des ersuchten Staates veranlaßt wird.

In den Artikeln 4, 5 und 6, die gemeinsame Bestimmungen für Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen enthalten, wird vereinbart, daß Übersetzungen auch von einem beeideten Dolmetsch des ersuchenden Staates beglaubigt werden können.

Zweck der Artikel 7, 8 und 9 ist, die Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung einer Kostenentscheidung im Ausland zu erleichtern.

Durch Artikel 10 sollen etwaige Unstimmigkeiten verhindert werden, die bei der Rückleitung der Erledigungsakten zu einem vor dem Inkrafttreten des Vertrages übermittelten Rechtshilfe- oder Zustellungsersuchen eintreten könnten.

Die Artikel 11 bis 14 enthalten Bestimmungen formeller Art über den Geltungsbereich des vorliegenden Vertrages, die Ratifikation und das Inkrafttreten, die Kündigung und die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Vertrages.

Der Vertrag ist in einigen seiner Bestimmungen gesetzändernder Natur; er bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 (630 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. März 1965

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatler

Mark
Obmannstellvertreter